

Kurztitel

Lebensmittelgutachterverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 161/1997

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

20.06.1997

Außerkrafttretensdatum

06.06.2013

Text

§ 1. Personen, die für die eigenverantwortliche Ausarbeitung von Gutachten in den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung herangezogen werden dürfen, müssen die in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und praktischen Ausbildung erfüllen.